

# Zürcher Erziehungsrat unter Polizeidruck?

Autor(en): **Brändle, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **59 (1972)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529034>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Unsere Meinung

### Zürcher Erziehungsrat unter Polizeidruck?

*Im März 1971 hat der Zürcher Erziehungsrat den ersten Band des Lesewerkes «Welt im Wort» auf Antrag der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz zum «subventionsberechtigten Lehrmittel» erklärt. Dieser Entscheid kam zwar reichlich spät, nämlich fast drei Jahre nach dem erwähnten Antrag, doch er kam! Merkwürdiger- oder bezeichnenderweise «vergaß» man dann aber, diesen Entscheid, wie sonst üblich, im offiziellen Schulblatt zu publizieren, was ihn praktisch unwirksam machte. Auf Rückfrage wurde versichert, es handle sich dabei nicht etwa um böse Absicht, sondern um ein bedauerliches Versehen. Am 17. Februar dieses Jahres versandte nun die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an alle Schulämter und Schulpflegen folgendes Schreiben:*

*«Lesebuch für die Sekundarschule  
«Welt im Wort»  
Ablehnung des Staatsbeitrages*

*Sehr geehrte Herren Stadträte,  
sehr geehrte Herren Präsidenten,*

*leider sehen wir uns genötigt, Ihnen mitzuteilen, daß der vorgenannte, seit Frühjahr 1971 auf der Liste der subventionsberechtigten Lehrmittel stehende Band unter dem Titel «Ein verächtlicher Blick» ein längeres Prosastück enthält, in welchem die Funktionäre der Polizei in gewissenloser Weise diffamiert werden. Die Berufszeitung «Der Polizeibeamte», Ausgabe vom Dezember 1971, in welcher das genannte Lesestück vollinhaltlich veröffentlicht wurde, bezeichnet es*

*denn auch als ein Produkt von «Brunnenvergiftung übelster Sorte», welches dem Polizeibeamten Wehleidigkeit, Pflichtvergessenheit und die Anwendung erpresserischer Methoden zur Erlangung auch falscher Geständnisse unterstelle und ihn ferner der Lächerlichkeit aussetze.*

*Der Erziehungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1972 von dem berechtigten Unmut der Redaktion vorerwähnter Fachzeitung Kenntnis genommen und die Meinung vertreten, daß dieses Lehrmittel nur vorübergehend toleriert werden könne, wobei die Lehrerschaft einzuladen sei, die Lesestücke für den Unterricht kritisch auszuwählen. Somit geht es auch nicht mehr an, den Gemeinden an die Anschaffungskosten den gesetzlichen Staatsbeitrag auszurichten, zumal Verhandlungen über die Schaffung eines interkantonalen Lesewerkes für die Oberstufe der Volksschule bisher positiv verlaufen sind, so daß die Lehrmittelkommission in der Lage sein wird, in nächster Zeit eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.*

*Die Kosten für diejenigen Exemplare des Lesebuches «Welt im Wort», die Sie ab 21. Februar 1972 anschaffen werden, sind demzufolge von den beitragsberechtigten Pauschalkosten in Abzug zu bringen, wobei dem Staatsbeitragsgesuch eine Kopie der Rechnung des Benziger (SABE)-Verlages beizulegen ist.*

*Wir bitten um Verständnis und grüßen  
mit vorzüglicher Hochachtung*

*Erziehungsdirektion, Der Sekretär: W. Angst*

Man könnte das Ganze als lächerlichen Schildbürgerstreich abtun, wenn sich dahinter nicht eine perfide Manipulation oder beschämende Angst vor den Hütern der Ordnung verbergen würde. Bevor diese Vorwürfe näher begründet werden, sei dem Leser das umstrittene Lesestück kurz vorgestellt.

Hanno Helbling, der unter dem Titel «Feierliche Erschießung eines Spatzen» in der NZZ vom 7. März (Nr. 113) den Entscheid des Zürcher Erziehungsrates glossierte, faßt den Inhalt von Kusenbergs Satire wie folgt zusammen: «In einem nicht näher bezeichneten Land, das aber offensichtlich als totalitär gedacht ist, schaut einer – Träger eines roten Bartes – einen Polizisten verächtlich an. Was schon zuviel ist. Der Apparat kommt in Bewegung; verhaftet und zu irgendwelchen Geständnissen genötigt wird, wer immer einen roten Bart trägt; während der Gesuchte sich den Bart abnehmen läßt, von der Polizei so ahnungslos wie freundlich unterstützt, ins Ausland reist.» Auch der «Tagesanzeiger» (11. März 1972) schreibt: «Die Satire übertreibt – wie ihre Gattung das verlangt – so eindeutig, daß jeder aufmerksame Leser merkt, daß hier nicht die Realität Schweiz, sondern die Fiktion eines totalitären Staates . . . geschildert wird.»

Im Kommentarband zum Lesewerk «Welt im Wort» gibt Dr. Josef Lischer ausführliche Hinweise zu Kusenbergs Stück, von denen hier einige zitiert seien: «Es ist eine Kriminalgeschichte, in welcher die Polizei als selbstherrliche und gefährliche Apparatur eines totalitären Staatsgebildes lächerlich gemacht wird . . . Mir scheint, Kusenberg sei mit dieser Satire eine glänzende Analogie zu bestimmten Märchen und Sagen gelungen, wo der gefährliche Teufel von listigen Menschen doch letztlich als ein dummer Teufel entlarvt und überwunden wird. Die totalitäre Polizei eines totalitären Staates ist etwas Erschreckendes. Doch gerade ihre sture Perfektion, ihre Eitelkeit und tierische Humorlosigkeit machen sie anfällig für die Waffe des Witzes und der Satire . . . Da es beim Überdenken von Kusenbergs Geschichte nicht darum gehen kann, unsere jungen Leute gegen die Staatsgewalt aufzuputschen, sondern nur darum, sie zu kritischer Auseinandersetzung mit dieser anzuregen, wäre es gut, in diesem Zusammenhang einen Besuch bei einer städtischen

Polizei zu machen und mit Polizeifunktionären aller Stufen zu sprechen . . .»

Soweit einige Ausschnitte aus dem Kommentarband für die Hand des Lehrers, die ganz deutlich zeigen, daß es in diesem Lesestück keineswegs darum geht, die Polizei zu «diffamieren», sondern Auswüchse totalitärer Staatssysteme am Beispiel eines totalitären Polizeiapparates der Lächerlichkeit preiszugeben, womit über den literarischen Wert dieser Satire, die wohl zu den Kabinettsstücken der modernen deutschen Literatur dieses Genres zählt, nichts ausgesagt ist.

Daß ein Polizeimann, dem offensichtlich jegliches literarische Verständnis abgeht – ihm ist ja nicht einmal der Name Kusenberg bekannt, der in jedem Lexikon zu finden ist –, in dieser Satire nur «plumpe Anwürfe an die Adresse unseres Berufsstandes» erblicken kann, ist irgendwie noch verständlich, obwohl gerade dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es wäre, daß Leute an so verantwortungsvollem Posten über ein gewisses Minimum an Allgemeinbildung und Unterscheidungsvermögen verfügten. Daß aber im Erziehungsrat des größten Schweizer Kantons nicht ein einziges Mitglied zu finden wäre, das den tieferen Sinn dieser Satire erkannt hätte, kann man einfach nicht glauben. Logischerweise müßte dann der Zürcher Erziehungsrat nämlich auch die Bibel, Kleists «Zerbrochenen Krug», Haseks «Braven Soldaten Schweijk» und fast sämtliche Erzählungen und Geschichten von Tucholsky, Schnurre, Kästner, Hildesheimer, Brecht, Böll usw. verbieten, weil in all diesen Werken die Schwächen und Auswüchse menschlicher Charaktere und Institutionen karikiert oder gegeißelt werden.

Wie also muß, wenn ein solches Mißverständnis dem Zürcher Erziehungsrat nicht zugemutet werden darf, der Entscheid interpretiert werden?

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Der Erziehungsrat bekam es nach der Lektüre des Artikels im «Polizeibeamten», der übrigens unter dem Titel «Erzieher am Werk» erschienen war, mit der Angst vor der Polizei tun tun, die gereizt zu haben ihm höchst peinlich war.

2. Der Erziehungsrat wurde sich erst nach der polizeilichen Demarche bewußt, welche hochexplosiven Stoff er da seinen Schülern in die Hände gespielt hatte. Das Schreiben

der Erziehungsdirektion enthält denn auch einige Stellen, die den früheren Entscheid als unverantwortlich erscheinen lassen, so etwa, wenn es da heißt, das Lesebuch enthalte ein längeres Stück, «in welchem die Funktionäre der Polizei in gewissenloser Weise diffamiert werden», oder: «der Erziehungsrat habe von dem berechtigten Unmut der Redaktion (des «Polizeibeamten») Kenntnis genommen». (Warum merkt er das erst jetzt?). Im selben Satz wird beteuert, daß «dieses Lehrmittel nur vorübergehend toleriert werden könne, wobei die Lehrerschaft einzuladen sei, die Lesestücke für den Unterricht kritisch auszuwählen». (Wenn das Buch tatsächlich gefährlich ist, warum wird es nicht sofort verboten? Man vermißt Richtlinien des Erziehungsrates über die kritische Auswahl der Stücke, zu der er die Lehrer auffordert. Ebenso gut könnte man den Erziehungsrat bitten, seine Lehrer kritisch auszusuchen!) Sollte aber der Erziehungsrat der Auffassung sein, daß die Sekundarschüler und das unmündige Bürgertum diese Erzählung nicht als Satire gegen totalitäre Macht identifizieren könnten, wäre es dann nicht – im Interesse der Schweizer Polizei – sinnvoller gewesen, die Lehrerschaft zur Lektüre und Besprechung dieses Stückes gemäß den Richtlinien im Kommentarband geradezu aufzufordern. Oder kennt – völlig naiv – der Erziehungsrat den Kommentarband nicht? Soviel Ignoranz ist doch wohl unwahrscheinlich! So scheint schließlich nur mehr die dritte Möglichkeit einige Wahrscheinlichkeit zu besitzen:

3. Die dritte Möglichkeit für eine Interpretation des Entscheides besteht darin, daß der Erziehungsrat – respektive der Sekretär – über den Angriff des «Polizeibeamten» sehr erfreut gewesen ist, wurde ihm doch damit

der gewünschte Vorwand geliefert, das ihm von allem Anfang an verhaßte Lesebuch zu indizieren, noch bevor es seine staatsgefährdende Wirkung im Kanton Zürich ausüben konnte. Den Bückling vor der Polizei und die öffentliche Blamage nahm man dabei in Kauf, was allerdings ein Skandal wäre. Hauptsache: man kann dann hemmungslos ein eigenes Lehrmittel, das sich von vornherein nicht der Fachkonkurrenz aussetzen muß, auf den Markt bringen, und erst noch unter dem Deckmantel interkantonaler Zusammenarbeit. Übrigens schreibt auch der «Tagesanzeiger»: «Dem Erziehungsrat ist es bei seinem Beschluß darum gegangen, einen gewichtigen Konkurrenten für das im kantonalen Lehrmittelverlag in Vorbereitung begriffene neue Lesewerk für Sekundarschulen beizeiten auszuschalten», und fügt zu Recht hinzu, daß der Beschluß des Erziehungsrates eine Ohrfeige sei für jene Lehrer, die ihre Schüler zum kritischen Denken erziehen wollen. «Mit einer solchen unnötigen und lächerlichen Maßnahme schreckt der Erziehungsrat manchen Maturanden vom Lehrerberuf ab. Das läßt sich dann auch mit den schönsten Werbebroschüren, wie sie die Erziehungsdirektion plant, nicht ausbügeln.» Eindeutiger läßt es sich nicht mehr sagen! So oder so, die Geschichte ist beschämend, sowohl für die Herren Polizisten wie für den Zürcher Erziehungsrat. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich ein solches Vorgehen bieten läßt – oder bieten lassen muß. Dies kann ein Prüfstein dafür sein, wie weit der Staatsdirigismus in Sachen Bildung und Erziehung im Kanton Zürich schon fortgeschritten ist. Man wird auch Rückschlüsse ziehen können auf die Vorstellungen der Zürcher Erziehungsdirektion von Koordination und Konkordat.

Dr. Johann Brändle

### **Der Zürcher Polizeikommandant an seine «Kameraden»**

An den Präsidenten der Polizei-Kommandantenkonferenz;  
an die Herren Polizeikommandanten der Kantone: Schwyz, Uri, Zug,  
Freiburg, Appenzell IRh, Ob- und Nidwalden, Wallis.

Zürich, den 7. März 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Polizeikommandanten,  
gestatten Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf Folgendes lenke. Es existiert ein Lehrmittel betitelt: «Welt im Wort», herausgegeben von der Interkantonalen Lehrmittelkonferenz, gedacht für

Stufe Sekundarschule. Das Verbandblatt «Der Polizeibeamte» hat in der Dezemberrummer 1971 daraus das Lesestück «Ein verächtlicher Blick», von Kurt Kusenberg, publiziert und mit Recht kommentiert. Ich lege Ihnen ein Exemplar des «Polizeibeamten» bei.